

27.11.97

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts
(Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)**

Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Für den Fall, daß Ziffer 7 der Drucksache 780/1/97 eine Mehrheit findet, möge der Bundesrat nachfolgende Ergänzung beschließen:

Zu Artikel 5 Nr.7

Zu Buchst. a) Doppelbuchst. bb):

In der Neufassung von § 40 Bundesbesoldungsgesetz ist am Ende von Absatz 1 nach den Worten "...mit ihm aufgehoben werden soll." folgender Unterabsatz anzufügen:

"Sofern in den Fällen des Satzes 1 Ziffern 1 und 2 der Familienzuschlag der Stufe 1 aufgrund des Überschreitens der Einkommensgrenze nicht zustehen würde, ist in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte zu gewähren."

Begründung:

Im Interesse einer sozial ausgewogeneren Regelung sollte bei den unteren Besoldungsgruppen der Familienzuschlag nicht gänzlich wegfallen.

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997